



Einwohnergemeinde- versammlung

Montag, 25. Juni 2018

19.00 Uhr

Aula

- Einladung und Traktandenliste
- Berichte und Anträge zu den Traktanden
- Jahresrechnung 2017



Die historische Brückenverbindung (ehemalige Kantonsstrasse zwischen Wettingen und Neuenhof) auf der Klosterhalbinsel muss dringend saniert werden.

Bitte beachten: Letzte Seite gilt als Stimmrechtsausweis

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie zur Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2018 einladen zu dürfen.

<u>Traktandenliste</u>	Seite
1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017, Genehmigung	3
2. Rechenschaftsbericht 2017, Kenntnisnahme	3
3. Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde, Genehmigung	4
4. Sanierung der historischen Holzbrücke und der Stahlbrücke Wettingen/Neuenhof, Kreditgenehmigung von CHF 1'302'500	17
5. Sport- und Erholungszentrum Tägerhard („Tägi“), Gemeindebeitrag an die Sanierung und Erweiterung von CHF 186'561, Genehmigung	26
6. Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Rückweisungsanträge, Zustimmung	29
7. Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (KBR), Änderungen, Genehmigung	38
8. Verschiedenes	40

Aktenauflage

Die Akten können vom 11. Juni 2018 bis 25. Juni 2018, 11.30 Uhr, bei der Gemeindeganzlei, Gemeindehaus, eingesehen werden.

Allgemeine Hinweise

Während der Einwohnergemeindeversammlung ist das Rauchen untersagt. Alle Diskussionsvoten sind am Mikrofon abzugeben.

Nach der Versammlung wird den Anwesenden ein Apéro offeriert.

Neuenhof, im Mai 2018

GEMEINDERAT NEUENHOF

Auszug aus der Gemeindeordnung und der Gemeindegesetzgebung

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

Anträge, Abstimmungen

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle von Stimmgleichheit bei geheimen Abstimmungen ist kein Ergebnis zustande gekommen; die Abstimmung muss wiederholt werden.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der „Limmatwelle“.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017, Genehmigung

Die Prüfung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung obliegt gemäss Art. 8 lit. d) der Gemeindeordnung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission (FIKO/GPK) Neuenhof.

Dem Prüfungsbericht der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission Neuenhof kann entnommen werden, dass das Protokoll korrekt und vollständig abgefasst ist und der Inhalt mit dem Verlauf der Versammlung übereinstimmt. Die FIKO/GPK beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll zu genehmigen.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2017 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Rechenschaftsbericht 2017, Kenntnisnahme

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. e) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 bestimmt die Einwohnergemeindeversammlung über die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes. Der Gemeinderat erstattet alljährlich einen schriftlichen oder mündlichen Rechenschaftsbericht über die Gemeindeverwaltung. Dieser vermittelt einen Überblick über die Aktivitäten der Gemeinde im vergangenen Jahr.

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle vom Rechenschaftsbericht 2017 Kenntnis nehmen.

Der Gemeinderat verzichtet aus Kostengründen auf den Druck der Unterlagen zu diesem Traktandum. Selbstverständlich können die Unterlagen bei der Gemeindekanzlei Neuenhof schriftlich, per E-Mail (gemeindekanzlei@neuenhof.ch), telefonisch (Tel. 056/416'21'70) bestellt oder von der Webseite (www.neuenhof.ch) heruntergeladen werden.

Traktandum 3

Jahresrechnung 2017, Genehmigung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Neuenhof schliesst bei einem Steuerfuss von 115 % mit einem Aufwandüberschuss von CHF 347'126.25 ab. Das Budget 2017 sah einen Ertragsüberschuss von CHF 198'000 vor. Somit resultiert bei einem Gesamtumsatz von CHF 26,55 Mio. ein deutlich vermindertes Ergebnis. Dieses ist im Wesentlichen auf die markant tieferen Steuereinnahmen zurückzuführen. Die Investitionsrechnung weist höhere Nettoausgaben aus, da die Schul- und Kindergartenbauten im Jahr 2017 vorangetrieben und grösstenteils fertiggestellt wurden.

Die Gesamtübersicht präsentiert sich wie folgt:

EINWOHNERGEMEINDE ohne Spezialfinanzierungen (Nur Einwohnergemeinde)	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Personalaufwand	5'494'535.60	5'570'100	5'417'347.02
Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'449'621.46	3'377'150	3'468'901.74
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'235'117.25	1'167'950	1'182'725.85
Einlagen in Fonds und Spezialfinanz.	0.00	0	0.00
Transferaufwand	15'771'561.74	15'908'850	14'181'646.95
Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
Total Betrieblicher Aufwand	25'950'836.05	26'024'050	24'250'621.56
Fiskalertrag	17'782'309.75	18'494'000	17'725'216.20
Regalien und Konzessionen	215'371.00	270'000	216'371.00
Entgelte	3'855'889.93	3'881'150	3'455'221.55
Verschiedene Erträge	0.00	0	0.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	103'181.70	36'000	33'090.00
Transferertrag	4'050'574.35	3'952'100	5'482'977.43
Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
Total Betrieblicher Ertrag	26'007'326.73	26'633'250	26'912'876.18
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	56'490.68	609'200	2'662'254.62
Ergebnis aus Finanzierung	-403'616.93	-411'200	-2'412'360.88
Operatives Ergebnis	-347'126.25	198'000	249'893.74
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
GESAMTERGEBNIS	-347'126.25	198'000	249'893.74

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Wird der Abschluss der Einwohnergemeinde mit denjenigen der Spezialfinanzierungen zusammengeführt (konsolidiert), wird vom Gesamtergebnis gesprochen.

EINWOHNERGEMEINDE inklusive Spezialfinanzierungen (Einwohnergemeinde und Eigenwirtschaftsbetriebe zusammengefasst)	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Personalaufwand	5'706'864.10	5'699'500	5'584'394.52
Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'642'913.76	7'820'500	7'687'207.89
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'697'058.85	1'783'050	1'619'943.35
Einlagen in Fonds und Spezialfinanz.	0.00	0	0.00
Transferaufwand	16'704'643.34	16'970'950	15'236'340.00
Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
Total Betrieblicher Aufwand	31'751'480.05	32'274'000	30'127'885.76
Fiskalertrag	17'782'309.75	18'494'000	17'725'216.20
Regalien und Konzessionen	215'371.00	270'000	216'371.00
Entgelte	10'776'874.96	10'863'750	10'585'275.32
Verschiedene Erträge	0.00	0	0.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	103'181.70	36'000	33'090.00
Transferertrag	4'142'514.50	4'007'100	5'555'240.23
Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
Total Betrieblicher Ertrag	33'020'251.91	33'670'850	34'115'192.75
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'268'771.86	1'396'850	3'987'306.99
Ergebnis aus Finanzierung	-367'007.93	-366'800	-2'370'690.88
Operatives Ergebnis	901'763.93	1'030'050	1'616'616.11
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
GESAMTERGEBNIS	901'763.93	1'030'050	1'616'616.11

Der Zusammenzug nach sogenannten „Funktionen“ zeigt die Aufwendungen und Erträge in den einzelnen „Tätigkeitsbereichen“ der Einwohnergemeinde Neuenhof auf (inkl. gebührenfinanzierter Spezialfinanzierungen):

Erfolgsrechnung Zusammenzug	Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Erfolgsrechnung	35'098'353.38	35'098'353.38	35'411'000	35'411'000	35'891'499.83	35'891'499.83
Allgemeine Verwaltung	3'928'676.36	721'776.83	3'746'550	809'800	3'858'678.12	779'559.18
Öffentliche Ordnung & Sicherheit, Verteidigung	2'074'204.95	1'276'172.18	2'174'450	1'192'050	2'197'333.51	1'242'620.30
Bildung	8'526'682.14	551'444.40	8'462'050	450'250	7'509'524.29	520'667.95
Kultur, Sport, Freizeit	1'089'704.30	32'637.00	982'650	33'000	981'633.43	40'567.50
Gesundheit	1'527'019.55	24'600.00	1'077'350	0.00	1'374'119.00	0.00
Soziale Sicherheit	6'847'663.54	2'809'772.67	7'298'300	2'839'500	6'191'797.70	2'380'521.40
Verkehr	1'726'779.10	196'502.00	1'907'550	182'900	1'720'459.85	190'681.30
Umweltschutz und Raumordnung	3'640'112.22	3'239'518.32	3'697'100	3'167'200	3'610'825.45	3'168'968.90
Volkswirtschaft	3'974'082.85	4'280'712.85	4'045'900	4'408'200	4'204'993.22	4'512'903.22
Finanzen und Steuern	1'763'428.37	21'965'217.13	2'019'100	22'328'100	4'242'135.26	23'055'010.08

Zu den einzelnen Funktionen werden nachfolgende Hinweise und Detailangaben erläutert:

ALLGEMEINE HINWEISE

- Hinweis zu den Vergleichszahlen bei den einwohnerbezogenen Werten

Sämtliche nachfolgend aufgeführten „Angaben pro Einwohner“ beruhen auf einer Einwohnerzahl von 8'669. In Klammern sind die Vorjahreswerte aufgeführt (Erfolgsrechnung 2016), welche mit einer Einwohnerzahl von 8'716 errechnet wurden.

0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

- Gebühreneinnahmen mit unterschiedlicher Entwicklung
- Nettokosten über Budget

Die Kosten der Verwaltung sind gegenüber dem Budget und der Vorjahresrechnung leicht angestiegen. Nebst den leicht höheren Lohnaufwendungen sind vor allem höhere Sachaufwendungen für Beratungen und Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen über dem Budget und der Vorjahresrechnung. Ebenfalls ist zu beachten, dass die Kosten zur Führung des Steueramtes im Rechnungsjahr deutlich höher als im Jahr 2016 ausfielen, da im 2016 eine einmalige Rückerstattung verbucht werden konnte. Die Gebühreneinnahmen zeigen unterschiedliche Entwicklungen und sind teilweise auch stark schwankend, da diese fallbezogen erhoben werden (Baubewilligungsgebühren etc.).

1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG

- Regionalpolizei:
CHF 66.95 (61.80)/Einw.
- Militärwesen:
CHF 1.56 (9.75)/Einw.
- Zivilschutz:
CHF 15.80 (15.45)/Einw.
- Feuerwehr:
CHF 42.93 (55.95)/Einw.

Die Einnahmen aus Gebühren für Einbürgerungen lagen aufgrund der hohen Anzahl an Einbürgerungsgesuchen sowie des veränderten Verfahrens deutlich über dem Budget und Vorjahr. Leicht erholt haben sich die Einnahmen aus Einwohnerkontrollgebühren. Diese lagen über dem Vorjahr, jedoch immer noch deutlich unter dem langjährigen Durchschnitt.

Die Nettokosten der Polizei fielen geringer als im Budget vorgesehen aus, lagen jedoch deutlich über dem Vorjahreswert. Die Mehrkosten resultieren aus dem Ausbau des Aufgabenkataloges der Regionalpolizei. Ebenfalls konnten die Kosten in den Bereichen Militär und Zivilschutz unter dem Budget gehalten werden. Beim Militär entfallen ab 2017 die Abschreibungskosten, so dass die Nettokosten markant tiefer ausfallen. Die Nettokosten der Feuerwehr sind gegenüber der Rechnung 2016 deutlich tiefer ausgefallen. Dies einerseits aufgrund von veränderten Abschreibungskosten auf den Fahrzeugen, andererseits aufgrund dessen, dass im Jahr 2016 wegen einmalig hohen Rekrutierungszahlen ausserordentlich hohe Kosten für Ausbildung und Ausrüstung verbucht werden mussten.

2 BILDUNG

- Nettokosten Schulbetrieb unter Budget
- CHF 3,9 Mio. (CHF 4.4 Mio.)
Kostenanteile Lehrerlöhne
- Sonderschulung:
CHF 47.40 (59.70)/Einw.
- Gemeindebeitrag an Kantons-/Berufsschulen:
CHF 75.22 (71.95)/Einw.

Die Ausgaben des Schulbetriebes konnten durch ein optimales und straffes Ausgabenmanagement unter dem Budget gehalten werden. Insbesondere die Kosten des Schulbetriebes konnten nochmals optimiert werden.

Etwas geringer sind die Kostenanteile, welche die Gemeinde an die Lehrerbesoldung zu entrichten hat, da die Stellenstruktur Veränderungen erfuhr und das Gesamtpensum über die gesamte Schule Neuenhof leicht tiefer ausfiel. Im Jahr 2016 kam zusätzlich ein einmaliger Effekt zum Tragen.

Für Unterhalt und (Ersatz-)Beschaffungen bei den Schulliegenschaften lagen die Kosten im Rahmen des Budgets. Dabei ist zu beachten, dass die ersten Mehrkosten aufgrund der erfolgten Erweiterungsbauten verbucht wurden (Schulhaus Schibler, Aula etc.).

Trotz einer Erhöhung der Tarife musste beim Mittagstisch nochmals ein Anstieg der Nettokosten verzeichnet werden. Entsprechende Analysen zur Optimierung wurden angegangen.

Die Kosten für Sonderschulungen gingen in absoluten Zahlen um knapp einen Drittel zurück, was auf die vor zwei Jahren veränderte Strategie zurückzuführen ist.

Mehrkosten mussten bei den Wohnortsbeiträgen an die Berufsschulen hingenommen werden. Diese Kostensteigerung ist auf eine etwas höhere Anzahl Lernende aus Neuenhof und auch auf vermehrte Besuche von Berufsschulen in anderen Kantonen zurückzuführen (abhängig von den gewählten Berufen).

3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT

- Gleichbleibende Beiträge an Vereine/Institutionen
- Neuenhoferfest 2017
Nettokosten von CHF 86'000

Die Beiträge an die Ortsvereine wurden analog dem Budget und Vorjahr ausgerichtet.

Zur Einweihung der neuen und erweiterten Schulbauten organisierte die Gemeinde Neuenhof im September 2017 ein Dorffest. Die totalen Nettokosten betrugen rund CHF 86'000. Im Bauprojekt waren Kosten von CHF 50'000 für das Fest eingeplant, so dass über die Erfolgsrechnung CHF 36'000 verbucht wurden. Im Budget waren Kosten von CHF 25'000 vorgesehen. Etwas höhere Kosten für den Festakt sowie Mehrkosten für die Infrastruktur, da die Umgebung noch nicht fertiggestellt war, trugen zur Kostenüberschreitung bei.

4 GESUNDHEIT

- Pflegefinanzierung:
CHF 126.34 (111.00)/Einw.

- Spitex:
CHF 35.32 (32.15)/Einw.

Die Beiträge der Gemeinde Neuenhof an die Pflegefinanzierung (Beitrag pro Pfl egetag der Einwohnerinnen und Einwohner von Neuenhof, welche in Pflegeheimen betreut werden) haben sich gegenüber 2014 praktisch verdoppelt (CHF 77.50 pro Einwohner). Diese massive zusätzliche Belastung des Finanzhaushaltes wird auch in den kommenden Jahren grundsätzlich anfallen, da nicht nur mit einer ähnlich hohen Anzahl Pflegefälle aus Neuenhof zu rechnen ist, sondern auch die Tarife weiter steigen.

Der Beitrag der Gemeinde Neuenhof an die Spitex lag über dem Budget. Dies aufgrund von deutlich mehr Leistungsstunden als in den Vorjahren.

5 SOZIALE WOHLFAHRT

- Sozial- und Asylwesen:
CHF 388.39 (369.45)/Einw.

- CHF 160'000 für Beiträge an
Kinderbetreuung

- Heimversorgung
Jugendliche:
CHF 237.15 (234.50)/Einw.

Im Rechnungsjahr konnten die Nettoausgaben für die gesetzliche Sozialhilfe auf tiefem Niveau gehalten werden. Diese erfreuliche Entwicklung ist auf eine Intensivierung der Sozialarbeit sowie die Einhaltung von restriktiven Vorgaben zurückzuführen (siehe Bereich Sonderschulung). Ebenfalls hat die weiterhin gute wirtschaftliche Lage zu diesem Rückgang beigetragen. Im Asylbereich fiel der Ertragsüberschuss etwas geringer als im Vorjahr aus. Insgesamt resultieren Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr.

Die in den vergangenen Jahren erzielten Kosteneinsparungen wirken sich auf die vom Kanton ausgerichteten Kostenbeiträge aus. Die Gemeinde Neuenhof erhält daher deutlich weniger Kostenbeiträge an die Ausgaben der Sozialhilfe als in den Vorjahren.

Seit 1. Juli 2016 gilt im Bereich der Kinderbetreuung bis zur Schulpflicht die Subjektfinanzierung, d.h. es werden den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Beiträge an die Kinderbetreuung in Kinderkrippen etc. ausgerichtet. Im Jahre 2017 wurden für rund CHF 160'000 Beiträge gesprochen. Aus dem Fonds für „Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche“ wurden CHF 70'000 als Beiträge an die ausgerichteten Kostenbeiträge entnommen. Der Fonds hat per 31. Dezember 2017 einen Bestand von CHF 650'000.

Die Kostenanteile für die Heimversorgung von Jugendlichen verharren auf hohem Niveau und werden tendenziell weiter steigen. Diese Kosten sind nicht abhängig von tatsächlichen Heimversorgungen aus Neuenhof. Die Kosten werden nach einem einheitlichen Schlüssel auf alle Gemeinden des Kantons aufgeteilt.

6 VERKEHR

- Strassenunterhalt:
CHF 98.30 (97.20)/Einw.
- Strassenbeleuchtung:
CHF 11.65 (12.30)/Einw.
- Winterdienst:
CHF 13.40 (10.30)/Einw.
- Beitrag Öffentlicher
Verkehr:
CHF 102.00 (101.65)/Einw.

Im Rechnungsjahr mussten deutlich weniger Beiträge an die Lärmsanierungen der Liegenschaften entlang der Kantonsstrasse bezahlt werden, da nur eine geringe Anzahl Liegenschaftsbesitzer Sanierungen vornehmen liess.

Die Kosten für den Unterhalt des Gemeindestrassennetzes setzen sich einerseits aus ordentlichem/regelmässigem Unterhalt zusammen und andererseits aus Kosten für die Behebung von unvorhersehbaren (Frost-) Schäden.

Die teilweise Aufhebung der gebührenpflichtigen Parkplätze beim alten Schulhaus während den Erneuerungs- und Erweiterungsbauten der Schule hat nur geringfügig zu Mindereinnahmen bei den Parkplatzgebühren geführt.

Die Beiträge an den Öffentlichen Verkehr richten sich nach dem Angebot (Anzahl Linien, Frequenzen etc.) sowie der Anzahl und Art der Haltestellen. Der Beitrag ist im Jahre 2017 zum letzten Mal auszurichten, da diese Beiträge mit der Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs entfallen.

7 UMWELT, RAUMORDNUNG

WASSERWERK

- Ertragsüberschuss
CHF 786'920.12
- Grundwasserpumpwerk
Tägerhardwald in Betrieb
genommen
- Finanzplan zeigt, dass auf
2019 Tarifierpassungen
nach unten erfolgen können.

	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	646'991.50	855'100	612'745.35
Betrieblicher Ertrag	1'440'210.62	1'377'000	1'431'688.80
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	793'219.12	521'900	818'943.45
Ergebnis aus Finanzierung	-6'299.00	-1'000	-2'480.00
Operatives Ergebnis	786'920.12	520'900	816'463.45
a.o. Ergebnis	0.00	0	0.00
Gesamtergebnis	786'920.12	520'900	816'463.45

Die Kosten und Erträge im Bereich „Wasserversorgung“ entwickeln sich stabil. Die Inbetriebnahme des neuen Grundwasserpumpwerkes Tägerhardwald führt geringfügig zu Mehrkosten.

Die Kosten-/Ertragsentwicklung wird aufgrund der Inbetriebnahme des Grundwasserpumpwerkes Tägerhardwald im Rahmen des Finanzplans geprüft. Eine Anpassung der Gebührensätze ist im Rahmen des Budgetprozesses 2019 vorgesehen.

ABWASSER- BESEITIGUNG

- Ertragsüberschuss CHF 36'146.50
- Steigende Amortisationskosten
- Finanzplan zeigt, dass die Tarifsituation beobachtet werden muss. Tarifierpassungen nach oben sind auf 2019 geplant.

	Rechnung 2017	Budget 2017	Budget 2016
Betrieblicher Aufwand	814'508.40	732'750	683'758.95
Betrieblicher Ertrag	816'948.90	825'900	796'054.95
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	2'440.50	93'150	112'296.00
Ergebnis aus Finanzierung	33'706.00	32'400	32'596.00
Operatives Ergebnis	36'146.50	125'550	144'892.00
a.o. Ergebnis	0.00	0	0.00
Gesamtergebnis	36'146.50	125'550	144'892.00

Die laufenden Betriebskosten konnten auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Aufgrund der verschiedenen abgeschlossenen Sanierungs- und Erweiterungsprojekte stiegen jedoch die Abschreibungskosten. Die Gebühreneinnahmen sind stabil.

Der Abwasserverband hat seine langfristige Finanzplanung aktualisiert. Da die auf die Gemeinden entfallenden Kosten einen hohen Anteil am Gesamtbudget in diesem Bereich ausmachen, ist die Gebührensituation im Rahmen des Budgetprozesses 2019 neu zu beurteilen.

ABFALL- BEWIRTSCHAFTUNG

- Aufwandüberschuss CHF 108'148.54
- Ausweitung des Projektes „Littering“ führt zu Mehrkosten
- Unveränderte Tarife

	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	901'403.35	882'900	867'881.85
Betrieblicher Ertrag	787'916.81	798'500	777'462.60
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-113'486.54	-84'400	-90'419.25
Ergebnis aus Finanzierung	5'338.00	6'000	5'761.00
Operatives Ergebnis	-108'148.54	-78'400	-84'658.25
a.o. Ergebnis	0.00	0	0.00
Gesamtergebnis	-108'148.54	-78'400	-84'658.25

Der Versuchsbetrieb „Littering“ (Einsatz von Sozialhilfebegünstigter/innen im Bereich Littering) wurde auch im Rechnungsjahr weitergeführt und auf weitere Gebiete ausgeweitet, was zu höheren Lohnaufwendungen führte. Diese Mehrkosten im Bereich der Abfallbewirtschaftung mindern jedoch die Aufwendungen im Bereich der Sozialhilfe. Die leicht rückläufige Einwohnerzahl bewirkte Mindereinnahmen bei den Verkäufen von Gebührenmarken.

ÜBRIGE BEREICHE

- Friedhof/Bestattungen: CHF 35.95 (36.50)/Einw.

Die Ausgaben für Bestattungen und den Unterhalt des Friedhofs Pappich liegen im Rahmen des Budgets. Da das neue Bestattungs- und Friedhofreglement erst per 1. August 2017 in Kraft getreten ist, blieben die Ausgaben praktisch unverändert.

8 VOLKSWIRTSCHAFT

ELEKTRIZITÄT

- Ertragsüberschuss
CHF 533'972.10
- Tarife werden aufgrund einer separaten Kostenrechnung festgelegt.

	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	3'437'740.75	3'779'200	3'712'878.05
Betrieblicher Ertrag	3'967'848.85	4'036'200	4'197'110.22
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	530'108.10	257'000	484'232.17
Ergebnis aus Finanzierung	3'864.00	7'000	5'793.00
Operatives Ergebnis	533'972.10	264'000	490'025.17
a.o. Ergebnis	0.00	0	0.00
Gesamtergebnis	533'972.10	264'000	490'025.17

Da die Stromtarife wiederum aufgrund einer separaten Kostenrechnung festgelegt werden, ergeben sich zwischen Budget und Rechnung kleinere Verschiebungen. Ebenfalls sind die Kosten für die Stromeinkäufe von den Angeboten am Markt abhängig, was ebenfalls im Budget nur bedingt abgebildet werden kann. Die abgeschlossenen Projekte zur Erneuerung des Leitungsnetzes und der Infrastruktur führen auch in diesem Bereich zu höheren Abschreibungskosten.

ÜBRIGE BEREICHE

- Konzessionsgebühren
Elektrizität CHF 309'000

Die Einnahmen der Einwohnergemeinde aus Konzessionsgebühren der Elektra betragen CHF 309'000 (Vorjahr CHF 310'000). Die Konzessionsgebühren richten sich nach der Anzahl Kilowattstunden, welche die Abonnenten in Neuenhof vom Elektrizitätswerk beziehen.

9 FINANZEN UND STEUERN

- Steuerfuss 115 %
- Steuersubstrat konstant

	Rechnung 2017	Budget 2017	Rechnung 2016
Steuerertrag nat. Personen	14'679'306.65	15'981'000	14'889'307.15
Quellensteuerertrag	880'589.65	790'000	874'379.45
Ertrag aus Aktiensteuern	1'852'656.15	1'450'000	1'382'499.60
Nach- und Strafsteuern	60'143.85	30'000	159'401.50
Grundstückgewinnsteuern	215'354.50	150'000	334'272.50
Erbschafts- und Schenkungssteuern	64'743.95	60'000	54'778.50

Der Budgetbetrag bezüglich Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen wurde auf dem Bevölkerungsstand und Steuersubstrat des Jahres 2016 errechnet. Da die Bevölkerungszahl im Rechnungsjahr nochmals abnahm, mussten bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen Mindereinnahmen hingenommen werden.

Die Einnahmen aus Aktiensteuern verbleiben trotz erwarteter Ausfälle aufgrund von Gesetzesanpassungen und Entwicklung der Wirtschaft hoch. Auch die Erträge aus Quellensteuern verbleiben aufgrund der weiterhin vergleichsweise hohen Anzahl an Quellensteuerpflichtigen auf Vorjahresniveau.

Die verbuchten Erträge aus den Sondersteuern (Nach- und Strafsteuern, Grundstückgewinnsteuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern) liegen deutlich über den Budget- sowie den langjährigen Durchschnittswerten. Vor allem die Erträge aus Nach- und Strafsteuerverfahren bleiben hoch, da insbesondere die in Aussicht gestellten neuen Meldeverfahren mit dem Ausland einen gewissen Druck zur Legalisierung von bisher nicht versteuertem Vermögen im Ausland erzeugen. Die nach wie vor rege Bautätigkeit führt auch im Bereich der Grundstückgewinnsteuern zu weiterhin hohen Einnahmen.

	Rechnung 2017	Budget 2017	Budget 2016
Ordentlicher Finanzausgleich			806'000
Sonderbeitrag Finanzausgleich	2'083'000	2'083'000	2'775'000
Ausgleichsbeitrag Spitalfinanzierung	534'787	497'300	479'222

Die Gemeinde Neuenhof war bis 31. Dezember 2017 Empfängerin von vergleichsweise hohen Beiträgen aus den verschiedenen Finanzausgleichsinstrumenten. Ab 1. Januar 2018 wird der neue Finanz- und Lastenausgleich wirksam werden.

Kommentar zum Finanzhaushalt per Abschluss Rechnung 2017

Auswirkungen der Investitionen auf den Finanzhaushalt

Die Ausfälle bei den Steuereinnahmen sowie die nach Inbetriebnahme der neuen und erweiterten Schulanlagen anfallenden Abschreibungen und Schuldzinskosten belasten das Ergebnis der Einwohnergemeinde stark. Entsprechend musste ein um gut CHF 500'000 schlechteres Ergebnis hingenommen werden.

Massnahmen zum Abbau der Verschuldung müssen angegangen werden

Aufgrund dieser Entwicklung sank auch die Selbstfinanzierung auf rund CHF 840'000. Die Gesamtverschuldung beträgt rund CHF 43,6 Mio., was einer Schuldenbelastung von rund CHF 5'000 pro Einwohner entspricht. Da diese Verschuldung sehr hoch ist, muss diese mittelfristig rund auf die Hälfte reduziert werden. Die bisherigen Finanzplanungen gingen davon aus, dass pro Jahr rund eine Million Franken an Schuldenrückzahlungen erfolgen. Aufgrund der tiefen Selbstfinanzierung wird dies nicht aus dem laufenden Finanzhaushalt möglich sein. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Legislaturplanung 2018 bis 2021 entsprechende Massnahmen beraten und wird die aktualisierte Finanzplanung nach Abschluss der Beratungen kommunizieren.

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Verpflichtungs- und Budgetkredite. Sie präsentiert sich wie folgt:

Investitionsrechnung	Rechnung 2017		Budget 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Allgemeine Verwaltung	7'428.00	0.00	0.00	0.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	134'393.60	41'745.90	135'000.00	42'000.00
Bildung	14'446'250.85	32'000.00	9'770'000.00	0.00
Kultur, Sport, Freizeit	0.00	0.00	0.00	0.00
Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00
Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00
Verkehr	977'836.60	0.00	1'406'162.00	0.00
Umweltschutz und Raumordnung	2'475'116.20	98'616.50	2'611'629.00	180'000.00
Volkswirtschaft	1'836'330.35	139'941.00	3'097'338.00	80'000.00
Finanzen und Steuern	312'303.40	19'877'355.60	302'000.00	17'020'129.00

Kreditkontrolle

Die nachfolgende Liste enthält alle beschlossenen Verpflichtungskredite, welche im Jahre 2017 abgerechnet wurden, sich in Ausführung befinden oder bereits realisiert, aber noch nicht abgerechnet sind:

Kreditkontrolle Einwohnergemeinde				
(+ = Ausgaben / - = Einnahmen)				
Kredit	Kreditbetrag	Ausgaben/ Einnahmen bis 31.12.2016	Ausgaben/ Einnahmen 2017	geplant ab 2018/ Bemerkungen
EINWOHNERGEMEINDE	39'472'327	23'406'085.45	14'820'305.80	2'866'662.15
Schibler-Aula-Wärmeerzeugung-Fernleitungen, GV 25.11.2013	23'911'317	11'520'178.90	12'046'390.60	2'100'000
Altes Schulhaus-Zentrum 5+7, GV 25.11.2013	3'370'390	3'414'536.60	240'962.95	Realisierung abgeschlossen
Heizzentrale Gemeindehaus, GV 25.11.2013	440'000	476'992.80	14'269.10	Realisierung abgeschlossen
Ruptanplatz, GV 25.11.2013	649'500	437'576.35	28'392.40	Realisierung abgeschlossen
Erneuerung und Erweiterung Kindergarten Eich, GV 22.06.2015	1'580'000	1'347'492.10	132'737.05	Kreditabrechnung Winter 2018
Erneuerung und Erweiterung Kindergarten Bifang, GV 22.06.2015	1'400'000	1'410'037.10	-15'399.25	Kreditabrechnung Winter 2018
Neubau Doppelkindergarten Schulanlage (Ersatz Hard), GV 22.06.2015	2'430'000	970'289.40	1'397'108.50	100'000

Kreditkontrolle Einwohnergemeinde (Fortsetzung)

Kredit	Kreditbetrag	Ausgaben/ Einnahmen bis 31.12.2016	Ausgaben/ Einnahmen 2017	geplant ab 2018/ Bemerkungen
Pinselsanierung Kindergarten Glärnisch, GV 22.06.2015	90'000	91'964.90	211.15	Kreditabrechnung Winter 2018
Pinselsanierung Kindergarten Webermühle, GV 22.06.2015	80'000	74'488.85	2'447.65	Kreditabrechnung Winter 2018
Projektierungskredit Schulanlagen, GV 20.12.2010	1'800'000	1'920'789.45	722.40	Abgeschlossen; Kreditabrechnung mit Schulbauten
Zentrum, Werkleitungssanierung, GV 22.06.2015	259'000	10'488.35	188'124.00	Kreditabrechnung Winter 2018
Strassen- und Werkleitungssanie- rung Hinterhagweg, GV 20.06.2016	200'000	123'281.30	26'221.60	Kreditabrechnung Winter 2018
Strassen- und Werkleitungssanie- rung Hafnerweg, GV 20.06.2016	445'000	274'628.80	64'323.65	Kreditabrechnung Winter 2018
Strassen- und Werkleitungssanie- rung Seestrasse/Industriestrasse, GV 20.06.2016	933'120	434'488.85	35'574.85	463'056.30
Strassen- und Werkleitungssanie- rung Kappelstrasse, GV 21.11.16	280'000	13'971.40	142'705.30	Kreditabrechnung Winter 2018
Strassen- und Werkleitungssanie- rung West- und Gartenstrasse, GV 21.11.2016	550'000	32'106.65	494'101.25	Realisierung praktisch abge- schlossen
Standortmarketing, GV 20.12.2010	250'000	107'875.90	820.80	141'303.30
Neue Bau- und Nutzungsordnung, GV 20.12.2010	804'000	744'897.75	20'591.80	38'510.45

Kreditkontrolle Wasserwerk (+ = Ausgaben / - = Einnahmen)				
Kredit	Kreditbetrag	Ausgaben/ Einnahmen bis 31.12.2016	Ausgaben/ Einnahmen 2017	geplant ab 2018/ Bemerkungen
WASSERWERK	2'271'800	1'005'797.95	974'596.05	136'382.75
Rückbau Reservoirs Klosterblick und Klosterrüti, GV 24.06.2013	135'000	101'998.30	0.00	Realisierung abgeschlossen
Zentrum, Werkleitungssanierung, GV 22.06.2015	474'000	344'799.65	146'434.20	Kreditabrechnung Winter 2018
Strassen- und Werkleitungssanierung Hinterhagweg, GV 20.06.2016	262'000	164'500.00	47'398.55	Kreditabrechnung Winter 2018
Strassen- und Werkleitungssanierung Hafnerweg, GV 20.06.2016	387'500	110'500.00	174'573.00	Kreditabrechnung Winter 2018
Strassen- und Werkleitungssanierung Seestrasse/Industriestrasse, GV 20.06.2016	506'300	269'000.00	100'917.25	136'382.75
Strassen- und Werkleitungssanierung Kappelstrasse, GV 21.11.16	115'000	12'000.00	78'765.25	Kreditabrechnung Winter 2018
Strassen- und Werkleitungssanierung West- und Gartenstrasse, GV 21.11.2016	392'000	3'000.00	426'507.80	Realisierung praktisch abgeschlossen

Kreditkontrolle Abwasserbeseitigung (+ = Ausgaben / - = Einnahmen)				
Kredit	Kreditbetrag	Ausgaben/ Einnahmen bis 31.12.2016	Ausgaben/ Einnahmen 2017	geplant ab 2018/ Bemerkungen
ABWASSERBESEITIGUNG	2'703'350	141'694.75	1'288'313.45	1'143'962.35
Strassen- und Werkleitungssanierung Hafnerweg, GV 20.06.2016	220'000	47'781.10	112'038.70	Kreditabrechnung Winter 2018
Strassen- und Werkleitungssanierung Seestrasse/Industriestrasse, GV 20.06.2016	1'781'350	78'962.25	891'336.45	811'051.30
Zentrum, Werkleitungssanierung, GV 22.06.2015	207'000	6'176.20	131'624.55	Kreditabrechnung Winter 2018
Sanierung Regenentlastungsleitung Dolemättliweg-Limmat, GV 25.11.2013	125'000	0.00	0.00	125'000.00
Strassen- und Werkleitungssanierung Kappelstrasse, GV 21.11.16	45'000	1'108.10	1'281.50	Kreditabrechnung Winter 2018
Strassen- und Werkleitungssanierung West- und Gartenstrasse, GV 21.11.2016	325'000	7'667.10	152'032.25	Realisierung praktisch abgeschlossen

Kreditkontrolle Elektrizität (+ = Ausgaben / - = Einnahmen)				
Kredit	Kreditbetrag	Ausgaben/ Einnahmen bis 31.12.2016	Ausgaben/ Einnahmen 2017	geplant ab 2018 / Bemerkungen
ELEKTRIZITÄT	4'085'970	876'830.55	1'669'719.95	877'668.80
Zentrum, Werkleitungssanierungen, GV 22.06.2015	753'000	378'626.70	186'387.65	Kreditabrechnung Winter 2018
Strassen- und Werkleitungssanierung Hafnerweg, GV 20.06.2016	589'500	128'022.00	319'305.35	Kreditabrechnung Winter 2018
Strassen- und Werkleitungssanierung Seestrasse/Industriestrasse, GV 20.06.2016	855'470	290'620.30	268'924.65	295'925.05
Strassen- und Werkleitungssanierung Hinterhagweg, GV 20.06.2016	166'000	79'561.55	50'508.05	Kreditabrechnung Winter 2018
Strassen- und Werkleitungssanierung Kappelstrasse, GV 21.11.16	580'000	0.00	284'338.00	Kreditabrechnung Winter 2018
Strassen- und Werkleitungssanierung West- und Gartenstrasse, GV 21.11.2016	1'142'000	0.00	560'256.25	Realisierung praktisch abgeschlossen

Erläuterungen zur Bilanz

Die Bilanz stellt die Vermögensrechnung dar. Die Entwicklung über die letzten drei Rechnungsjahre präsentiert sich wie folgt:

Bilanz	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015
Aktiven	126'525'843.48	115'077'502.49	112'259'663.40
Finanzvermögen	14'882'542.03	21'400'503.69	35'144'340.45
Verwaltungsvermögen	111'643'301.45	93'676'998.80	77'115'322.95
Passiven	126'525'843.48	115'077'502.49	112'259'663.40
Fremdkapital	54'750'500.87	44'125'397.11	42'924'174.13
Eigenkapital	71'775'342.61	70'952'105.38	69'335'489.27

Die stetige Zunahme der Bilanzsumme ist auf die starke Investitionstätigkeit der Gemeinde in den Bereichen Bildung (Schulhäuser und Kindergärten) sowie Strassen und Werke (Wasser, Abwasser und Elektrizität) zurückzuführen. Die Gemeinde ist nur sehr bedingt in der Lage, die Investitionsausgaben aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Daher steigt der Fremdkapitalanteil weiter markant an.

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle die Jahresrechnung 2017 der Einwohnergemeinde Neuenhof genehmigen.

Traktandum 4

Sanierung der historischen Holzbrücke und der Stahlbrücke Wettingen / Neuenhof; Kreditgenehmigung von CHF 1'302'500

Das Wichtigste in Kürze

Die historische Brückenverbindung (ehemalige Kantonsstrasse zwischen Wettingen und Neuenhof) auf der Klosterhalbinsel muss dringend saniert werden.

Die denkmalgeschützte Holzbrücke ist eine der letzten historischen Holzbrücken im Kanton Aargau. Für die vorgelagerte Stahlbrücke ist eine Unterschutzstellung geplant.

Die kantonale Abteilung Tiefbau hat einen Überprüfungsbericht mit Massnahmenkonzept zur vollständigen Instandstellung der Brückenverbindung (Holz- und Stahlbrücke) erstellen lassen.

Die Brücke befindet sich aktuell noch im Eigentum des Kantons Aargau. Nach der Sanierung soll die Holzbrücke mit der vorgelagerten Stahlbrücke in das Eigentum der Gemeinden Wettingen und Neuenhof übergehen.

Die gesamten Kosten der Sanierung werden mit CHF 2'605'000 (inkl. MwSt.), mit Kostengenauigkeit $\pm 20\%$, veranschlagt. Der Bund hat in Aussicht gestellt, sich mit rund CHF 630'000 an der Sanierung zu beteiligen. Der Kanton übernimmt vom Restbetrag 75 % (CHF 1'481'250).

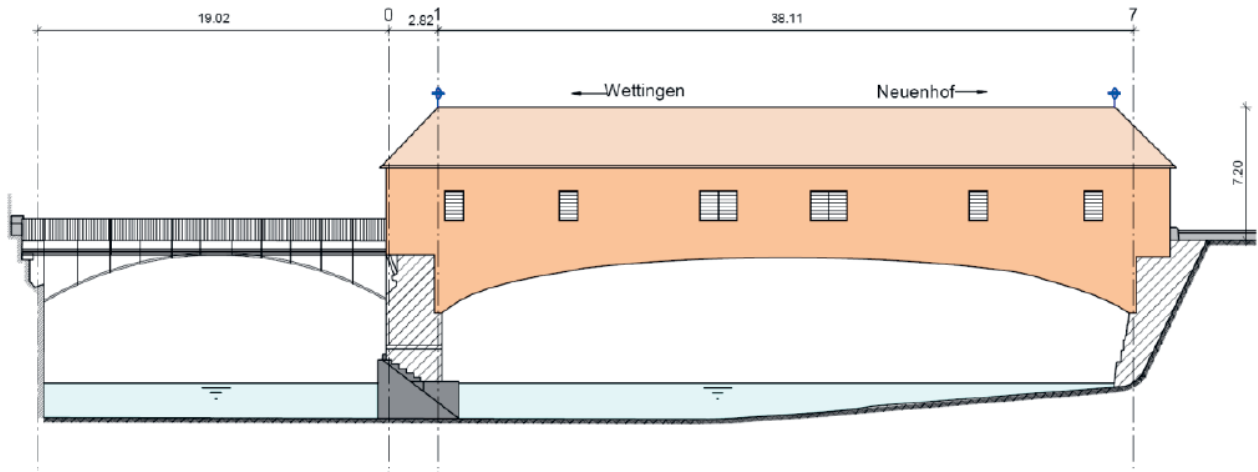
Die Gemeinden Wettingen und Neuenhof teilen die verbleibenden 25 % (CHF 493'750) hälftig zu je CHF 246'875 (inkl. MwSt.).

Ausgangslage

Die historische Brückenverbindung (ehemalige Kantonsstrasse) zwischen dem Kloster Wettingen und der Gemeinde Neuenhof ist dringend sanierungsbedürftig. Aufgrund zahlreicher Undichtigkeiten in der Dacheindeckung des Holzbrückenteils ist die Tragkonstruktion stark verfault. Es besteht grosser Instandsetzungsbedarf, welcher nicht mehr aufgeschoben werden kann, da die Tragsicherheit nicht mehr gewährleistet ist und jederzeit mit dem Totalversagen der Konstruktion gerechnet werden muss.

a) Historische Einordnung

Die Brücke ist „eine der letzten historischen Holzbrücken im Kanton“ (Protokoll des Regierungsrates des Kantons Aargau, 13. November 1972) und hat sowohl für sich als auch im Ensemble mit der Klosteranlage Wettingen hohen denkmalpflegerischen Wert.



Sie wurde 1819 von Blasius Balteschwiler, der auch die sehr ähnliche Badener Holzbrücke baute, errichtet. Die Stahlbrücke ersetzte 1886 das kürzere schadhafte zweite Joch der älteren Holzbrücke.

Seit der Verlagerung der Kantonsstrasse auf die 1970 neu gebaute Hochbrücke Wettingen / Neuenhof dient sie ausschliesslich dem Fuss- und Unterhaltsverkehr.

Die Holzbrücke wurde 1972 unter Denkmalschutz gestellt. Für die vorgelagerte genietete Stahlbrücke ist eine Unterschutzstellung geplant.

Die Brücke ist zudem im Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) geführt und wird als „national bedeutend“ eingestuft. Das Bauwerk ist Teil des regionalen Wanderwegenetzes.

b) Eigentumsverhältnisse

Bereits 2008 wurde die Planung der längst fälligen Sanierung der beiden Brücken an die Hand genommen. Es wurden Sondagen durchgeführt und ein Massnahmenkonzept mit Kostenschätzung erstellt. Dies musste jedoch zurückgestellt werden, da zunächst die Eigentumsverhältnisse geklärt werden mussten, welche massgeblich den Kostenteiler beeinflussen.

Nach dem Nationalstrassenbau und mit dem Bau der Hochbrücke K 273 im Jahr 1970 wurde die damalige Ortsverbindungsstrasse (Kanzlerrainstrasse) zur Gemeindestrasse deklassiert. Seit diesem Zeitpunkt bestand Uneinigkeit bezüglich Eigentum und Unterhaltungspflicht der daran angeschlossenen historischen Limmatbrücke (Holzbrücke mit Vorbrücke aus Stahl).

Zwar wurde in Aussicht genommen, das Eigentum der Brückenverbindung vom Kanton an die Gemeinden Wettingen und Neuenhof zu übertragen. Eine grundbuchamtlich gesicherte Übertragung ist jedoch nie erfolgt. Aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden wurde die Übertragung nie vollends vollzogen.

Nach rechtlichen Abklärungen wurde am 19. Dezember 2016 zwischen dem Staat Aargau und den Einwohnergemeinden Wettingen und Neuenhof eine Absichtserklärung aufgesetzt, welche die zukünftigen Eigentumsverhältnisse und den Kostenteiler zur Instandsetzung der beiden Brücken regelt.

Im Wesentlichen wurden die folgenden Ziele vereinbart:

- Die historische Bausubstanz soll erhalten werden.
- Ziel der Instandsetzung ist, dass nach Abschluss der Arbeiten während der nächsten 25 bis 30 Jahre keine substanziellen Erhaltungsmassnahmen notwendig werden.
- Nach Abschluss der Instandsetzung sind die beiden Gemeinden Wettingen und Neuenhof Eigentümerinnen und Erhaltungspflichtige der Holzbrücke und der vorgelagerten Stahlbrücke.
- Der Kanton Aargau übernimmt die Kosten für die Projektphase „Vorstudie“ (Zustandserfassung, Überprüfung, Massnahmenkonzept mit Kostenvoranschlag).
- Die Nettokosten der weiteren Projektphasen werden nach Abzug der Beiträge Dritter (Denkmalpflege, Inventar historischer Verkehrswege IVS) zu $\frac{3}{4}$ zu Lasten des Kantons und zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten der Gemeinden Wettingen und Neuenhof geteilt. Der Kanton spricht für seinen Anteil einen Kantonsbeitrag.
- Die gemeindeseitige Kostenteilung wird separat geregelt.

Auf Basis der Absichtserklärung haben sich die Parteien in der Folge verständigt, dass die Brücke (Holzbrücke mit Stahlbrücke) mit der Sanierung zu gleichen Teilen in das Eigentum der Gemeinden Wettingen und Neuenhof übergeht.

Problemstellung

Die Federführung der vereinbarten Überprüfungsphase und deren Kostentragung lagen beim Kanton Aargau. Mit Abgabe des Überprüfungsberichts ging die Federführung an die Gemeinde Wettingen über.

In der kantonalen Berichtsmappe vom 27. Oktober 2017 werden die Untersuchungsergebnisse und ein Massnahmenkonzept mit Kostenvoranschlag zusammengefasst. Im Ergebnis der Untersuchung ist der Zustand der Holzbrücke sehr bedenklich.

Die Brücke befindet sich in einem kritischen Zustand, welcher den historischen Erhalt und die generelle Tragsicherheit gefährdet.

Der aktuelle Zustand ist auch der Tatsache geschuldet, dass aufgrund der seit den 1970er Jahren bestehenden Unklarheit in Bezug auf die Zuständigkeit nur sporadisch Unterhaltsarbeiten vorgenommen wurden.

Im Jahr 2016 wurde festgestellt, dass der Zustand von Teilen der tragenden Holzkonstruktion aufgrund von Undichtigkeiten im Dach und Nagekäferbefall ein statisch kritisches Mass annimmt. Als Sofortmassnahmen wurde die Brücke für jeglichen Fahrzeugverkehr (Unterhaltungsfahrzeuge) gesperrt und ein gebrochener Balken notdürftig abgestützt.

Im Bestands- und Zustandsbericht zur Holzbücke vom 28. Juni 2017 hält die Vögeli Holzbau AG unter „Zustand Primärtragwerk“ fest, dass mit der 2016 installierten Notabstützung die Ableitung der Dachlasten weder in vertikaler noch in horizontaler Richtung sicher gewährleistet ist. Gemäss Bericht können schon kleine Veränderungen der Belastungssituation oder des Holzzustands jederzeit zu einem Tragwerksversagen führen.



Als Sofortmassnahme wurden weitere provisorische Verstärkungsmassnahmen ausgeführt, um die Tragsicherheit der Konstruktion vorerst gewährleisten zu können. Da der Zustand des Primärtragwerks sich weiter verschlechtert, sollte die Sanierung zeitnah an die Hand genommen werden.

Projektbeschreibung

In dem vom Kanton in Auftrag gegebenen Überprüfungsbericht wird der Zustand aller Bauteile im Detail analysiert und ein Massnahmenkonzept zur Instandstellung vorgeschlagen. Im Fazit zeigt sich, dass die Brücke nicht mit punktuellen Notmassnahmen gerettet werden kann. Es sind grundlegende Instandstellungsarbeiten insbesondere am Dach auszuführen.

a) Zustand Holzbrücke

Der Hängewerkspannriegel im äusseren Feld Richtung Neuenhof ist gebrochen und notdürftig abgestützt. Der Riegel ist über die gesamte Länge zwischen zwei Hängepfosten über den gesamten Querschnitt von Braunfäule befallen. Auch in anderen Bereichen sind Braunfäule-Befallsherde vorhanden. Die Fäule wurde durch Wassereintritt in der schadhaften Dachkonstruktion verursacht.

Im Bereich des Hängesprengwerks ist ein starker Nagekäferbefall festzustellen.

Die Mittelpfetten und Stuhlsäulen des Dachtragwerks scheinen in einem guten Zustand zu sein. Lediglich in Bereichen der braunfäulegeschädigten Fusspfette kann eine lokale Schädigung nicht ausgeschlossen werden. Das effektive Ausmass ist erst bei abgedecktem Dach sichtbar.

Die horizontalen Windverbandskreuze weisen jeweils über die gesamte Bauteillänge bis zu 2.5 cm tiefe Holzschädigungen auf, welche auf Mazeration (chemische Holzzersetzung) hinweisen.

Die Korrosionsschutzbeschichtung der Stahlbauteile blättert grossflächig ab oder ist bereits nicht mehr vorhanden. Daher ist an vielen Stellen Oberflächenkorrosion sichtbar. Es sind jedoch noch keine Beschädigungen des Querschnitts infolge Lochfrass erkennbar.

Die Längs- und Querbalken der Fahrbahn sind grundsätzlich in einem annehmbaren Zustand. Die Längsbalken weisen teilweise relativ ausgeprägte Schädigungen durch Nagekäfer auf. Der Bohlenbelag zeigt lokalen Befall von Braunfäule.

Der Asphaltbelag weist verbreitet Risse und Beschädigungen auf. Die Funktion des Abdichtens ist daher nicht mehr gegeben.

Die Dachkonstruktion weist zahlreiche Undichtigkeiten auf. Die Lattung der Ziegel ist vielerorts stark angegriffen. Die Biberschwanzziegel der Nordseite sind gesamthaft in äusserst schlechtem Zustand. Die gesamte Dachfläche ist stark bemoost.

Das Stirnbrett und der Gesimskasten sind in einem desolaten Zustand. Im übrigen Dachbereich lässt sich der Zustand der Dachrandabschlüsse aufgrund fehlender Zugänglichkeit nicht abschliessend beurteilen. Der Zustand des Dachtragwerks lässt jedoch vermuten, dass zumindest lokale Schäden vorhanden sind.

Die Dachrinne ist überwuchert und weist an diversen Stellen Löcher auf.

b) Massnahmen Holzbrücke

Generell sollen alle mit Braunfäule befallenen Stellen des Primärtragwerks instand gestellt werden. Im Anschluss können die provisorischen Sicherungsmassnahmen entfernt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Beschädigungen durch Nagekäfer abgeschlossen sind. Daher sind diesbezüglich keine Massnahmen vorgesehen. Das Dachtragwerk und der Windverband im Dach sind grundsätzlich in einem annehmbaren Zustand. Hier sind daher nur lokale Instandsetzungen bei mit Braunfäule befallenen Stellen vorgesehen.

Der Windverband unterhalb der Fahrbahn ist aufgrund weit fortgeschrittener Mazeration in einem schlechten Zustand. Die schadhaften Teile des Windverbands sollen ersetzt und die horizontale Aussteifung mit einer geeigneten Fahrbahnkonstruktion erzielt werden.

Die Stahlbauverstärkungen sollen einen neuen Korrosionsschutz erhalten.

Der Fahrbahnbelag befindet sich in einem schlechten Zustand. Es ist daher ein Ersatz vorgesehen. Nach Rücksprache mit der kantonalen Denkmalpflege wird ein Holzbohlenbelag angestrebt.

Die Fassadenverkleidung soll aufgrund des Zustands und des Asbests in den Faserzementschindeln mit einer Lärchen-Schindelbekleidung ersetzt werden.

Um das Bauwerk dauerhaft vor erneuten Schäden durch Witterungseinflüsse zu schützen, ist der Ersatz der Dachhaut vorgesehen.

Zum Schutz gegen Brand soll die Brücke eine Sprinkleranlage und einen Blitzschutz erhalten.

c) Zustand Stahlbrücke

Am Fahrbahnträger sind Ablagerungen durch Feuchtigkeitseintritt sowie angerostete Stellen, zum Teil mit deutlichem Materialverlust am Obergurt, über die gesamte Brückenlänge erkennbar. Auch die übrigen Bauteile weisen verbreitet Roststellen auf.



Der Korrosionsschutz ist generell in einem schlechten Zustand. Die Korrosionsschutzbeschichtung weist an vielen Stellen Rostflecken auf. Der Anschluss einer oberen Diagonalstrebe ist infolge Rost gebrochen.

Die Unterflansche der Tragkonstruktion der Fahrbahn (Belagseisen/Zores-Eisen) sind grösstenteils angerostet oder lokal sogar nicht mehr vorhanden. Die Lagesicherungswinkel auf den Fachwerkbögen sind verformt, rostig oder fehlen teilweise ganz. Eine Sondage in Brückenmitte zeigte, dass auch die Oberseiten der Belagseisen bereits angerostet sind.

Der Asphaltbelag weist an diversen Stellen Risse auf. Die Bankette inklusive der Stahlwinkel der Geländerkonstruktion weisen grössere Schäden auf.

Das Geländer ist flächig angerostet. Die Geländerhöhe beträgt 90 cm und die lichte Breite zwischen den Staketen beträgt 13 cm. Somit erfüllt das bestehende Geländer die geltenden Normanforderungen nicht.

d) Massnahmen Stahlbrücke

Stahlteile, welche infolge Rost eine Querschnittsverminderung von $> 10\%$ aufweisen, sollen ersetzt werden.

Die Korrosionsschutzbeschichtung der gesamten Stahlkonstruktion soll erneuert werden.

Aufgrund des schlechten Zustands der Belagseisen (Zores-Eisen) ist ein Ersatz der gesamten Fahrbahnkonstruktion vorgesehen.

Die neue Fahrbahn soll als Stahlbetonplatte auf Stahlplatten ausgebildet werden.

Da das bestehende Geländer nicht normkonform ausgebildet ist, ist dessen Ersatz notwendig. In Absprache mit der Denkmalpflege soll, unter Berücksichtigung der geltenden Normen, das ursprüngliche Röhrengeländer nachgebildet werden.

Finanzierungskosten

Das Büro Bänziger und Partner AG, Baden, hat im Auftrag des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau, Aarau, einen Kostenvoranschlag mit Kostengenauigkeit $\pm 20\%$ erstellt.

Die zwischen Kanton und Gemeinden getroffene Absichtserklärung sieht vor, dass alle Kosten für die Erstellung eines Massnahmenkonzepts mit Kostenvoranschlag vom Kanton getragen werden.

Abzüglich der bereits angefallenen Kosten, welche zu 100% vom Kanton übernommen wurden, werden die Kosten für die Projektierung und Sanierung der Brückenverbindung auf CHF 2'605'000 (inkl. MwSt.) veranschlagt.

Kostenzusammenstellung

Gesamtprojekt		Anteil Neuenhof
Gesamtsumme (inkl. MwSt.)	CHF 2'605'000.00	CHF 1'302'500.00
Bundesbeitrag aus IVS-Fonds	CHF - 630'000.00	CHF - 315'000.00
Zwischensumme	<u>CHF 1'975'000.00</u>	<u>CHF 987'500.00</u>
Zwischensumme	CHF 1'975'000.00	CHF 987'500.00
Anteil Kanton Aargau (75 %)	CHF - 1'481'250.00	CHF - 740'625.00
Anteil Gemeinden (25 %)	<u>CHF 493'750.00</u>	<u>CHF 246'875.00</u>

Erklärung zur Kostenzusammenstellung

Die Gesamtkosten in Höhe von CHF 2'605'000 (inkl. MwSt.) werden zwischen Bund, Kanton und den Gemeinden Wettingen und Neuenhof aufgeteilt.

Für IVS-Objekte nationaler Bedeutung kann das Bundesamt für Strassen (ASTRA) auf Grundlage von Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz (NHG) Finanzhilfen gewähren, die der Erhaltung von schützenswerten Objekten dienen.

Der Bund hat daher in Aussicht gestellt, sich mit Bundesbeiträgen in der Grössenordnung von CHF 630'000 aus dem Fond für historische Verkehrswege (IVS) an den Sanierungskosten zu beteiligen. Aufgrund der Höhe des Bundesbeitrags wäre mit einer Auszahlung in Etappen (voraussichtlich über 5 Jahre) zu rechnen.

Vom verbleibenden Abrechnungsbetrag übernimmt der Kanton 75 % der Kosten.

Unter der Voraussetzung, dass die Bundesbeiträge in der angekündigten Höhe ausfallen, ergibt sich für die Gemeinden Wettingen und Neuenhof somit noch ein gemeinsamer Kostenanteil von Fr. 493'750 (inkl. MwSt.).

Auf Grundlage der zukünftigen Eigentumsverhältnisse haben die Gemeinden sich darauf verständigt, auch die Sanierungskosten je hälftig zu tragen.

Für Neuenhof verbleibt somit ein Gesamtbetrag von CHF 246'875 (inkl. MwSt.) zur vollständigen Sanierung der historischen Brücke.

Die Vorfinanzierung des Gesamtprojekts muss durch die Gemeinden erfolgen, weshalb der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 1'302'500 (inkl. MwSt.) beantragt wird. Die Verrechnung des Kostenteilers mit Bund und Kanton erfolgt nach Abschluss des Projekts.

Zeitplan

17. Mai 2018	Einwohnerrat Wettingen
25. Juni 2018	Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof
Juli 2018	Ausschreibung Planerleistungen
Sept. - Dez. 2018	Projektierung / Ausschreibungsunterlagen
Januar 2019	Öffentliche Projektauflage
Februar - Juni 2019	Baugesuch und Finanzierungssicherstellung Kanton / Bund
Mai 2019	Ausschreibung Bauleistungen
ab Juli 2019	Umsetzung
2020	Einweihung

Die Termine sind grobe Richtwerte und können sich je nach Dauer der einzelnen Verfahrensschritte verschieben.

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle für die Sanierung der historischen Holzbrücke und der Stahlbrücke Wettingen/Neuenhof einen Verpflichtungskredit von brutto CHF 1'302'500 (inkl. MwSt.), mit einer Kostenbeteiligung für die Gemeinde Neuenhof von netto CHF 246'875, genehmigen.

Traktandum 5

Sport- und Erholungszentrum Tägerhard („Tägi“), Gemeindebeitrag an die Sanierung und Erweiterung von CHF 186'561, Genehmigung

Ausgangslage

Das multifunktionale Sport- und Erholungszentrum Tägerhard, Wettingen, steht der Bevölkerung seit 1974 als Gesamtanlage zur Verfügung. Im Jahr 1992 wurde es durch eine neue Sporthalle, ein Fitnesscenter und eine Röhrenrutschbahn im Hallenbad ergänzt. Das „Tägi“ trägt zur Lebensqualität und Standortattraktivität in der ganzen Region bei und hat während über 40 Jahren hervorragende Dienste geleistet. Aufgrund des normalen Alterungsprozesses und in technischer Hinsicht wurde das Ende der Betriebsdauer nun erreicht.

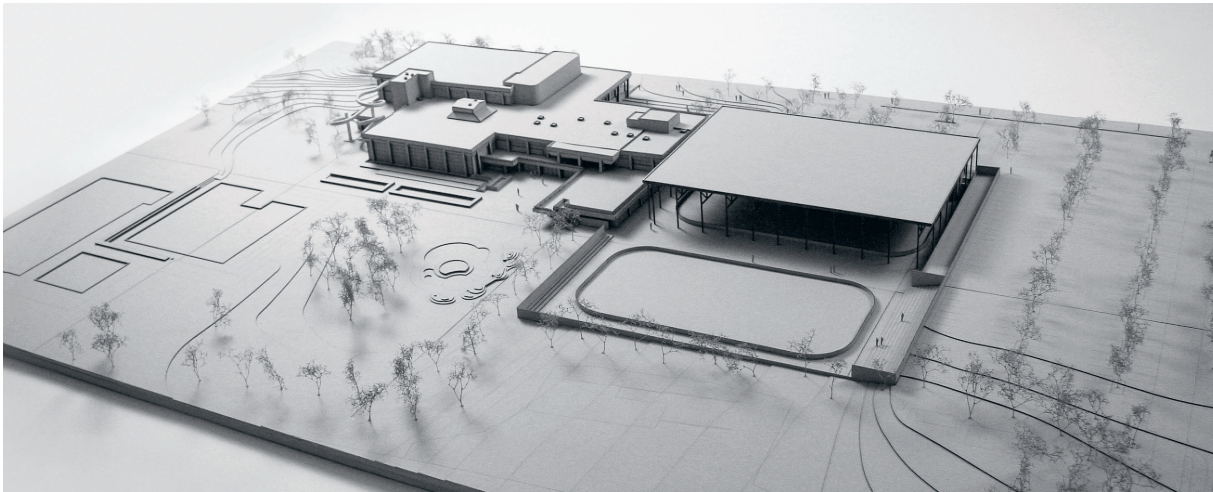
Dieser lange und intensive Betrieb hinterliess seine Spuren an den Anlagen. Das „Tägi“ wies deutliche bauliche, betriebliche und auch sicherheitstechnische Mängel auf. Für die Eisbahn bestand nur noch eine provisorische und befristete Betriebsbewilligung. Die Gemeinde Wettingen plante deshalb schon seit längerem die Anlage zu sanieren und zu erweitern.

Die Gemeinde Wettingen übernimmt mit dem Betrieb des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard eine Zentrumslast. Die Anlage wird von der Bevölkerung in der ganzen Region Baden genutzt und bildet einen Anziehungspunkt, welcher für die Region und über die Regionsgrenze hinaus von Bedeutung ist (sogenannter Imagerträger). Imagerträger tragen wesentlich zur Standortgunst der Regionsgemeinden bei. Die Mitgliedsgemeinden des Regionalverbandes Baden Regio sollen sich deshalb an den Kosten zur Sanierung und Erweiterung des „Tägi“ beteiligen.



Projekt und Kosten

Die Gemeinde Wettingen hat einen Projektwettbewerb durchgeführt. Für das Siegerprojekt „Morillon“ beliefen sich die Kosten gemäss grober Kostenschätzung auf 83,7 Mio. Franken. Der Souverän der Gemeinde Wettingen hat den Projektierungskredit von 5.72 Mio. Franken für das Projekt im geplanten Umfang abgelehnt. Das Projekt musste überarbeitet werden und ist in einer zweiten Abstimmung vom 27. November 2016 durch die Wettinger Stimmberechtigten genehmigt worden. Spatenstich und Baustart sind inzwischen erfolgt.



Die Lebens- und Nutzungsdauer der Anlage wird mit der Sanierung für die nächsten Jahrzehnte wieder sichergestellt. Mit der Überdachung des Eisfeldes, dem neuen Kinderplanschbecken, der aufgewerteten Sauna und dem neuen zentralen Eingangsbereich wird ein deutlicher Mehrwert für die Benutzerinnen und Benutzer für den Betrieb geschaffen. Das heutige Restaurant mit der Grossküche wird zugunsten eines kundenfreundlichen Gastro-Bereiches im Erdgeschoss umgenutzt. Dem Projekt werden folgende Ziele zugrunde gelegt:

- Instandstellung der Haustechnik und der Gebäudestrukturen, Erweiterung der Lebensdauer für die nächsten Jahrzehnte;
- Erfüllung der heutigen Normen und Vorschriften, Verbesserung der Sicherheit;
- Effiziente betriebliche Abläufe;
- Mehrwert für die Nutzer der Anlage;
- Minergiestandard für Hallenbäder und Kunsteisbahnen;
- Verbesserte Wirtschaftlichkeit bezüglich Investitionskosten und der Betriebskosten über die Lebensdauer.

Die Gesamtkosten betragen nach Überarbeitung des Projektes neu 46,53 Mio. Franken. Die Mitgliedsgemeinden von Baden Regio sollen sich an den Infrastrukturanlagen mit regionalem Charakter beteiligen. Diese umfassen das gedeckte Eisfeld und das Ausseneisfeld mit Kosten von 16,69 Mio. Franken. Das ursprüngliche Projekt (Eishalle mit Mehrzwecknutzung, Ausseneisfeld und 1/2-Anteil Tiefgarage) sah für den regionalen Teil Kosten von 35,5 Mio. Franken vor. Für das Hallen- und Gartenbad, die ebenfalls regional genutzt werden, betragen die Kosten 18,65 Mio. Franken. Der Mehrwert für die Region wird wie folgt umschrieben:

- Das „Tägi“ ist eine Anlage von regionaler Bedeutung für den Vereins- und Breitensport;
- 87 % der Abonnemente Eisbahn und 44 % der Abonnemente Hallenbad werden von Nutzer/-innen aus der Region gelöst;
- Das Hallenbad im „Tägi“ wird auch für den Schwimmunterricht von Schulen genutzt.

Der Hauptteil der Gesamtkosten trägt die Gemeinde Wettingen. Die Stadt Baden hat, im Gegenzug zum Beitrag der Gemeinde Wettingen an die Sanierung des Kurtheaters Baden, einen gleich hohen Betrag von 5,1 Mio. Franken zugesichert. Die übrigen Gemeinden von Baden Regio sollen sich insgesamt mit 2 Mio. Franken beteiligen. Die Berechnungsbasis für den Kostenverteilungsschlüssel bildet ein Drittel der Einwohnerzahl und zwei Drittel der Anzahl Besucher. Für die Gemeinde Neuenhof bedeutet dies eine Kostenbeteiligung mit CHF 186'561. Es wird vorgeschlagen, den Gemeindebeitrag zu je einem Drittel im Jahr 2019, 2021 und 2023 abzurechnen, was pro Jahr einen Anteil von CHF 62'187 ausmacht.

Fazit

Der Gemeinderat anerkennt, dass die Gemeinde Wettingen mit dem Betrieb des Sport- und Freizeitzentrums Tägerhard eine bedeutende Zentrumslast übernimmt. Er hat sich deshalb schon mehrmals positiv zu einer Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde Neuenhof am Sanierungsprojekt geäußert. Den Gemeindeanteil mit CHF 186'561 erachtet er als angemessen und verkraftbar.

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle für die Sanierung und Erweiterung des Sport- und Erholungszentrums Tägerhard Wettingen einen Gemeindebeitrag in der Höhe von CHF 186'561 bewilligen.

Traktandum 6

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Rückweisungsanträge, Zustimmung

Ausgangslage

Im Rahmen der Genehmigung der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland wurden dem Gemeinderat an der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017 folgende Teile der Planung zur nochmaligen Überprüfung/Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen:

A) Antrag 1	Hochhäuser (Bau- und Nutzungsordnung/BNO und Bauzonenplan) Verzicht auf Bestimmungen zu den Hochhäusern (§ 9 BNO) und Streichung der entsprechenden Signaturen im Bauzonenplan
B) Antrag 2	Umzonung „Bifang“ (Bauzonenplan) Verzicht auf Umzonung der Parzellen Nr. 490, 492 und 493 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA in die Wohnzone W4
C) Antrag 3	Kleiner Grenzabstand (Bau- und Nutzungsordnung/BNO) Beibehalten der rechtskräftigen Abstandsvorschriften für den kleinen Grenzabstand (§ 25 Abs. 2 BNO)



Das Gesamtwerk „Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland“ – mit Ausnahme der überwiesenen Rückweisungsanträge – wurde an der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017 mit 289-Ja Stimmen gegen 36-Nein Stimmen deutlich angenommen. Gegen diesen Beschluss wurde bis zum Ablauf der Referendumsfrist kein Referendum ergriffen.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2018 kann auf die beschlossenen Teile der Ortsplanungsrevision vom 27. März 2017 nicht mehr zurückgekommen werden, es ist lediglich über die drei Rückweisungsanträge zu befinden.

Rückweisungsanträge und Stellungnahme des Gemeinderates

A) Antrag 1

Dieser Antrag wurde von der Versammlung mit 198-Ja Stimmen gegen 144 Nein-Stimmen angenommen:

Verzicht auf Sonderbestimmungen für Hochhäuser (§ 9 BNO) und Streichung der entsprechender Signaturen im Bauzonenplan.

Begründungen

Die Verdichtung mit Hochhäusern ist für Neuenhof die falsche Strategie und die vorgeschlagenen Standorte sind für diesen Bautyp wenig geeignet.

Bei den vorgeschlagenen Standorten an der Zürcherstrasse wären Nachteile für die umliegenden Liegenschaften bezüglich Beschattung, Lärm und Freiraumqualität offensichtlich. Wenn man entlang der Südseite der Zürcherstrasse die für die Zentrumszone angedachte geschlossene Zeilenbauweise ernst meint, hat es keinen Platz mehr für zusätzliche Hochhäuser, weil der zugehörige Freiraum fehlt.

Lange Zeit war man sich in der Raumplanung einig, dass Hochhäuser zu viele Nachteile mit sich bringen. Erst mit der neueren Entwicklung und einigen städtischen Vorzeigeobjekten hat sich das wieder geändert. Man könnte von einer Modeerscheinung sprechen.

Die Situation in einer Grossstadt lässt sich nicht mit der einer Agglomerationsgemeinde vergleichen. In den Städten wird jeweils ein grosser Anteil der Hochhäuser für wohnfremde Zwecke genutzt. Zudem suchen Menschen, die aus der Stadt nach Neuenhof ziehen die ländliche Umgebung mit viel Naherholungsraum, bei gleichzeitiger Nähe bzw. kurzfristiger Erreichbarkeit der urbanen Zentren. Wenn sie in Hochhäusern wohnen wollten, würden sie in der Stadt bleiben.

Fachleute rechnen zudem für ein Hochhaus mit 15 bis 25 Prozent Mehrkosten gegenüber einem konventionellen Bau. Hochhäuser wären erst dann als Instrument zur baulichen Verdichtung zu favorisieren, wenn dies mit anderen Gebäudetypen nicht möglich ist. Das ist in Neuenhof nicht der Fall.

Bei der Bewohnerstruktur von Wohnhochhäusern fehlt oft die soziale Durchmischung, insbesondere weil diese wegen ihrer Anonymität von Familien mit Kindern gemieden werden. Die Erfahrungen der Sozialdienste mit älteren Hochhausobjekten im Limmattal sind ernüchternd und widersprechen der angestrebten Veränderung beim Bevölkerungsmix.

Wir möchten, dass die Zentrumszone so bleibt, wie sie ist, denn fünf bis maximal sieben Stockwerke reichen aus unserer Sicht völlig.

Stellungnahme des Gemeinderates

Standorte für Hochhäuser und höhere Häuser

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung hat zum Ziel, die bestehende alte Bausubstanz, vor allem auch im Zentrum, zu erneuern. Der Bau von Hochhäusern resp. höheren Häusern ist eine von vielen Möglichkeiten dazu. Zudem erlebt mit der Revision des Raumplanungsgesetzes, welchem die Schweizer Bevölkerung am 3. März 2013 mit 62,9 % zustimmte mit dem Ziel, das zukünftige Bevölkerungswachstum mit den bestehenden Bauzonen aufzufangen, das Hochhaus als flächensparender Bautyp in der Schweiz eine Wiedergeburt. Im Rahmen der Gesamtrevision Nutzungsplanung wurde deshalb überprüft, wie die bestehenden Hochhäuser (Migros Hochhaus 55 m, Sandstrasse 30 m) in Neuenhof sinnvoll ergänzt werden können. Gestützt auf die Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung sowie den Erkenntnissen der Testplanung Zentrum wurden im Bauzonenplan drei Standorte für neue Hochhäuser festgelegt: SBB-Haltestelle Neuenhof (Bahnhof), Zürcherstrasse / Limmatstrasse und Zürcherstrasse / Bifangstrasse. Zur Qualitätssicherung wurde in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) für jeden Standort ein Gestaltungsplanverfahren vorgeschrieben.

Aus ortsbaulicher Sicht sowie im Sinne einer zukünftig möglichen Aufwertung des Bahnhofes hält der Gemeinderat am Hochhausstandort SBB-Haltestelle fest. An den Standorten Zürcherstrasse / Limmatstrasse und Zürcherstrasse / Bifangstrasse soll der Bau von höheren Häusern ermöglicht werden. Diese gelten gemäss der Definition der Brandschutzverordnung des Kantons Aargau nicht als Hochhäuser. Zur Qualitätssicherung gilt auch für diese Standorte ein Gestaltungsplanverfahren. Daher ist die BNO mit dem nachfolgenden § 8a zu ergänzen, welcher als Ersatz für den von der Einwohnergemeindeversammlung zurückgewiesenen § 9 dient:

§ 8a Hochhäuser und höhere Häuser

¹ In den im Bauzonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind Hochhäuser bzw. höhere Häuser im Rahmen eines Gestaltungsplans zulässig.

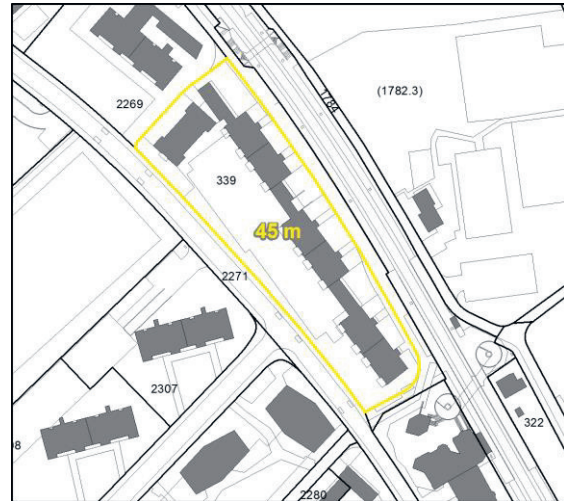
² Der Gestaltungsplan regelt vor allem:

- a) die städtebaulich begründete Gesamthöhe der Hochhäuser bzw. höheren Häuser, welche Rücksicht nimmt auf die nähere Umgebung. Die im Bauzonenplan angegebenen Gesamthöhen dienen dabei als Richtwerte.
- b) die erhöhten Anforderungen an die Architektur, wie eine gute Einführung in den städtebaulichen Kontext, die Fernwirkung, die volumetrische Ausbildung und die Materialisierung;
- c) die Erschliessung durch den privaten und öffentlichen Verkehr sowie das Mobilitätskonzept;
- d) das Nutzungskonzept;
- e) und das Aussenraumkonzept, welches auch ökologischen Ansprüchen genügt.

Zusätzlich würde der Bauzonenplan wie folgt angepasst:

1. Hochhausstandort SBB-Haltestelle Neuenhof (Bahnhof)

Die gute Lage zum Bahnhof mit den optimalen Verbindungen Richtung Zürich und Baden spricht für eine mögliche Konzentration und Verdichtung in diesem Raum. Mit einem Hochhaus wird mehr Freiraum geschaffen, der einerseits die freie Sicht Richtung Limmatsee ermöglicht und andererseits den Anreiz schafft, alte Bausubstanz zu ersetzen.

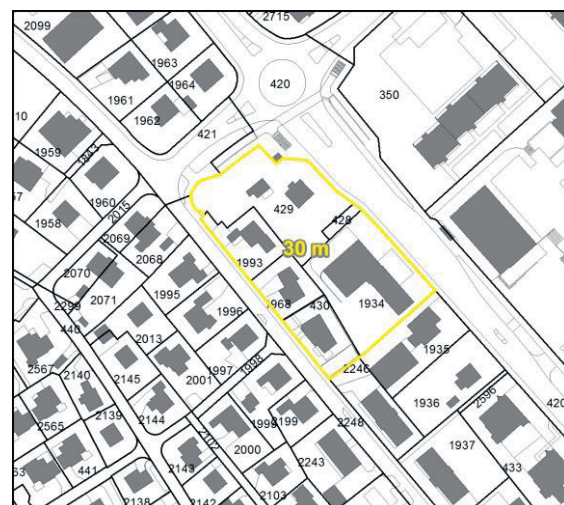
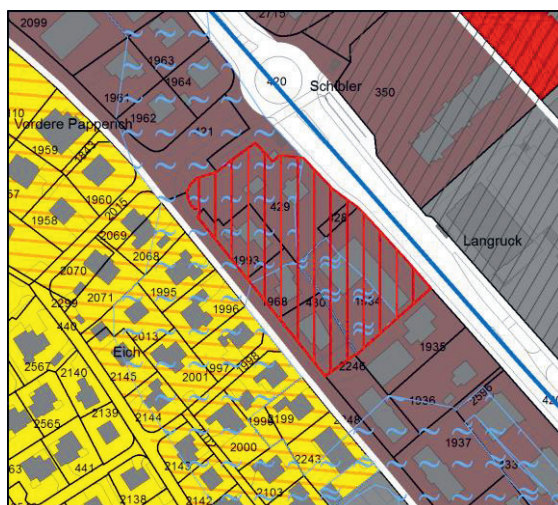


*Hochhausstandort SBB-Haltestelle Neuenhof (Bahnhof)
mit einer maximalen Gesamthöhe von 45 m*

2. Standorte höhere Häuser

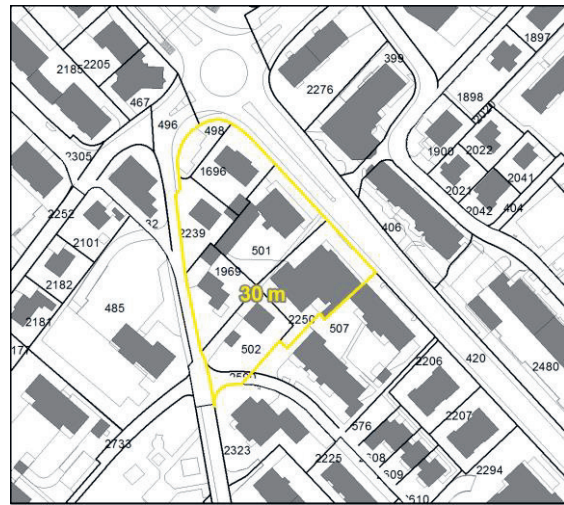
In beiden Arealen dieser Zentrumslagen werden mit der möglichen Realisierung von höheren Häusern die Anreize für eine verdichtete Bauweise und den entsprechenden modernen Ersatzbauten geschaffen. Mit der Reduktion der Gebäude auf maximal 30 m Gesamthöhe kann kostengünstiger gebaut werden. Laut Gebäudeversicherung des Kantons Aargau sind Gebäude bis maximal 30 m keine Hochhäuser und müssen demzufolge auch nicht teuer ausgestattet werden.

2.1 Standort höheres Haus Zürcherstrasse / Limmatstrasse



*Höhere Häuser Zürcherstrasse / Limmatstrasse
mit einer maximalen Gesamthöhe von 30 m*

2.2 Standort höheres Haus Zürcherstrasse / Bifangstrasse



*Höhere Häuser Zürcherstrasse / Bifangstrasse
mit einer maximalen Gesamthöhe von 30 m*

Empfehlung des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat schlägt der Einwohnergemeindeversammlung vor, den Hochhausstandort am SBB-Haltestelle Neuenhof (Bahnhof) mit einer maximalen Gesamthöhe von 45 m beizubehalten.
2. Der Gemeinderat schlägt der Einwohnergemeindeversammlung vor, an den beiden Standorten Zürcherstrasse / Limmatstrasse und Zürcherstrasse / Bifangstrasse (ehemalige Hochhausstandorte) die Möglichkeit zu schaffen, höhere Häuser – mit einer maximalen Gesamthöhe von 30 m – zu realisieren.

B) Antrag 2

Dieser Antrag wurde von der Versammlung mit 170 Ja-Stimmen gegen 127 Nein-Stimmen angenommen:

Die Parzellen 490, 492 und 493 sollen in der Zone OeB verbleiben (Verzicht Umzonung „Bifang“).

Stellungnahme des Gemeinderates

Umzonung „Bifang“

Die Gemeinde Neuenhof besitzt im Gebiet Bifang die Parzellen 490, 492 und 493. Diese sind in der Zone für öffentliche Bauten und auf knapp der Hälfte der Fläche ist der Spielplatz „Bifang“ angesiedelt. Auch in Zukunft soll dieser als öffentlicher Spielplatz für das Quartier dienen. Weiterer Bedarf für öffentliche Nutzungen in diesem Raum ist nicht angezeigt. Zudem spricht raum- und städteplanerisch nichts gegen die Umzonung der südwestlichen Teile (grau) der Parzellen Nr. 490, 492 und 493 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBV in eine Wohnzone. Der Gemeinderat hält die Umzonung angesichts der Forderung, mit dem Bauland haushälterisch umzugehen, nach wie vor für sinnvoll. Massgebend ist, wie die Anliegen der Nachbarschaft einbezogen werden können und dass sich die Gemeinde bei der Entwicklung des Gebiets einbringen kann. Mit der Umzonung der Teilparzellen in eine W3 Zone (orange) – anstelle der Umzonung in eine W4 Zone gemäss gemeinderätlichem Antrag an der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2017 – leistet auch die Gemeinde einen entsprechenden Beitrag.



Südwestliche Teile der Parzellen 490, 492 und 493 in W3-Zone

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat schlägt der Einwohnergemeindeversammlung vor, die südwestlichen Teile der Parzellen 490, 492 und 493 in die W3-Zone umzuzonen und kommt mit diesem Kompromissvorschlag der Nachbarschaft entgegen.

C) Antrag 3

Dieser Antrag wurde von der Versammlung mit 186 Ja-Stimmen gegen 120 Nein-Stimmen angenommen:

Die Vorschriften über den kleinen Grenzabstand sind für alle Zonen gemäss geltender BNO beizubehalten.

Begründungen

Bei den Abstandsvorschriften wird unterschieden in

- Strassenabstand;*
- Grosser Grenzabstand;*
- Kleiner Grenzabstand.*

Der grosse Grenzabstand gilt jeweils für eine Hauptwohnseite und muss je nach Bauzone und Gebäudehöhe zwischen 8 und 12 m betragen.

Der kleine Grenzabstand gilt für alle anderen Seiten, ausgenommen zu Strassen.

Er soll neu einheitlich auf vier Meter begrenzt werden. Die Begründungen im Planungsbericht, die Handhabung werde mit einem einheitlichen Abstand einfacher, ist fadenscheinig.

Wir haben die Bestimmungen über Grenzabstände mit anderen Gemeinden verglichen. Es sind uns keine Beispiele begegnet, wo nicht eine Abstufung nach Bauhöhe gemacht wird. Die meisten Gemeinden verlangen schon ab der dreigeschossigen Zone fünf Meter Grenzabstand (z.B. Baden, Wettingen, Würenlos, Fislisbach).

Die Nachteile dieser Änderungen für die Nachbarschaft und die Wohnlichkeit überwiegen. Gewohnt wird ja nicht nur auf der Hauptwohnseite, wo der grosse Grenzabstand gilt. Die Neuerung ist deshalb abzulehnen und wie bisher eine Regelung mit Abstufung nach Gebäudehöhen beizubehalten.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Vereinheitlichung des kleinen Grenzabstandes auf 4 m hätte den Grundeigentümern mehr Freiheiten bei der Nutzung ihrer Grundstücke ermöglicht. Da wichtige Areale mittels Gestaltungsplänen entwickelt werden sollen, bleibt die Möglichkeit offen, für jedes Projekt die notwendigen und sinnvollen Grenzabstände im Rahmen eines Gestaltungsplans festzulegen. Zudem gilt in einigen Zonen (z.B. die Zentrumszone) die geschlossene Bauweise als Regel. Hier wirkt der Beschluss der heutigen Einwohnergemeindeversammlung nicht.

Orientierungsbedingt ist die Einwendung auf Neuenhof bezogen (hauptsächlich Hanglagen) nachvollziehbar, denn es besteht eine grössere Anzahl Parzellendispositionen, die nur ein Gebäude zulassen, bei dem die optimal besonnte Fassade im kleinen Grenzabstand liegt. Diese Parzellen sind zwar meist bebaut, was sich aber bei einer möglichen Ersatzbaute für die Nachbarparzelle nachteilig auswirken kann.

Nach den Kriterien der Verdichtung widerspricht das Belassen der Grenzabstände nach alter BNO dem ursprünglichen Ziel der neuen BNO. Mit den einheitlichen kleinen Grenzabständen von 4 m würde aber grundsätzlich nur ein minimaler Beitrag zur Verdichtung des Siedlungsgebietes erreicht. Zudem verstösst ein Entgegenkommen nicht gegen die Planungsgrundsätze der neuen BNO. Aufgrund dessen unterstützt der Gemeinderat den Rückweisungsantrag und befürwortet das bisherige System mit den abgestuften kleinen Grenzabständen.

Kleiner Grenzabstand

Zone	Anzahl Vollgeschosse	Gesamthöhe	kleiner Grenzabstand ¹	grosser Grenzabstand	Mindest-grünflächenziffer (GZ)	Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV	§ gemäss BNO
W2	2	10.5 m	4 m	8 m	0.35	II	25
W3	3	13.5 m	4 m	10 m	0.35	II	25
W4	4	17.0 m	5 m		12 m	0.35	II
W5	5	20.0 m	6 m	0.30		II	25
WW	*	*	4 m	*		II	26
WA4	4	17.5 m	5 m	10 m	0.30	III	27
WAH	Baumasse der Z5 als Richtwerte, definitive Festlegung im Gestaltungsplan					III	28
Z5	5	21.0 m	6 m	12 m	0.25	III	29
D	*	*	*	*	*	III	30
AI	*	*	*	*	0.15	III	31
AII	*	*	*	*	0.15	IV	32
ÖBA	*	*	*	*	-	III/III	33
GR	*	*	*	*	-	III	34
SN	*	*	*	*	-	III	35

Beibehaltung kleiner Grenzabstand

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat schlägt der Einwohnergemeindeversammlung vor, die kleinen Grenzabstände gemäss alter BNO zu belassen.

Fazit

Die Rückweisungsanträge wurden mit den beauftragten Planern, der Abteilung Bau und Planung sowie dem Gemeinderat verschiedentlich besprochen. Zudem wurden sie am 13. März 2018 von der Ortsplanungskommission behandelt. Die Ortsplanungskommission steht mehrheitlich hinter den Anträgen des Gemeinderates.

Das übergeordnete Ziel einer möglichen Verdichtung im Gemeindegebiet sowie die Mitwirkung der Gemeinde (kooperative Planung), um die Planungsqualität zu erhalten, bleiben im Fokus. Der Gemeinderat ist zuversichtlich, mit den nachfolgenden Anträgen der Stimmbevölkerung mindestens so weit entgegenkommen zu können, ohne gegen die Planungsgrundsätze der neuen BNO zu verstossen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, ein wegweisendes, breit abgestütztes Instrument zur qualitätsvollen Siedlungsentwicklung erarbeitet zu haben und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Neuenhof, den vorliegenden Anträgen zuzustimmen.

Anträge

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den nachfolgenden Anträgen des Gemeinderates zustimmen:

- a) Beibehaltung der Standorte für Hochhäuser bzw. höhere Häuser
 - SBB-Haltestelle Neuenhof (Bahnhof), mit einer maximalen Gesamthöhe von 45 m;
 - Zürcherstrasse / Limmatstrasse, mit einer maximalen Gesamthöhe von 30 m;
 - Zürcherstrasse / Bifangstrasse, mit einer maximalen Gesamthöhe von 30 m.
- b) Umzonung der südwestlichen Teile der Parzellen Nr. 490, 492 und 493 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA in die W3 Zone.
- c) Beibehaltung der Regelung der kleinen Grenzabstände gemäss alter BNO.

Der Gemeinderat verzichtet aus Kostengründen auf den Druck der Unterlagen zu diesem Traktandum. Selbstverständlich können die Unterlagen bei der Gemeindekanzlei Neuenhof schriftlich, per E-Mail (gemeindekanzlei@neuenhof.ch), telefonisch (Tel. 056/416'21'70) bestellt oder von der Webseite (www.neuenhof.ch) heruntergeladen werden.

Traktandum 7

Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (KBR), Änderungen, Genehmigung

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 20. Juni 2016 dem Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (KBR), mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2016, zugestimmt.

Am 5. Juni 2016 hat die aargauische Stimmbevölkerung das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) angenommen. Das KiBeG verpflichtet die Gemeinden:

- a) die Vereinbarkeit von Familien und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern;
- b) die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern;
- c) den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen;
- d) die Eltern nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen;
- e) Standards zur Angebotsqualität festzulegen;
- f) die Betriebsbewilligung zu erteilen;
- g) die Aufsicht über die Betriebe zu gewährleisten.

Die Aargauer Gemeinden haben den Auftrag, das KiBeG bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 umzusetzen.

Was hat sich geändert?

Das Angebot einer bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuung wurde bisher im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) und in der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) als Möglichkeit für die Gemeinden festgehalten. Bis anhin regelte die Gemeinde die Kostenbeteiligung der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Aspekte. Der Kanton beteiligte sich im Umfang von maximal 20 % an den anrechenbaren Betriebskosten von Betreuungseinrichtungen, sofern sich die Gemeinde angemessen beteiligt (SPG § 51, SPV § 35). Diese Regelung bleibt für bisher unterstützte Institutionen während der Übergangszeit zum neuen Kinderbetreuungsgesetz bis zum Abschluss des Schuljahres 2017/2018 bestehen.

Folgende Änderungen müssen aufgrund der Inkraftsetzung des KiBeG im KBR vorgenommen werden:

Bisher wurde im KBR vor allem die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung fokussiert. Neu können auch Beiträge beantragt werden, wenn der Besuch einer KITA die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessert werden kann.

Der zeitliche Rahmen wird im KBR von Gesetzes wegen von „bis zum Kindergarten-eintritt“ neu „auf Ende der Primarschule“ erweitert.

Bislang wurden nur Institutionen in der Gemeinde Neuenhof berücksichtigt. Neu muss sich die Gemeinde unabhängig vom Betreuungsort nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten beteiligen. Was bleibt ist, dass der Gemeinderat Standards zur Qualität des Angebots festlegt und eine Betriebsbewilligung der Institution vorliegen muss.

Was hat sich bewährt?

Die Erfahrungen seit Juli 2016 haben gezeigt, dass der vom Gemeinderat beschlossene Systemwechsel von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung richtig war. Nach neuem System können nun wirklich einkommensschwache Eltern subventioniert werden. Es hat sich auch gezeigt, dass durch die unkomplizierte Abwicklung eine schnelle Rückkehr der Eltern ins Berufsleben möglich ist. Dadurch konnten auch Sozialhilfebezüge verhindert, vermindert oder aufgehoben werden. Bezüglich Kosten wird auf die Ausführungen im Geschäftsbericht 2017 sowie in der Jahresrechnung 2017 (Traktanden 2 und 3) verwiesen. Aktuell rechnet der Gemeinderat diesbezüglich mit gleichbleibenden Kosten.

Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des KBR war das neue KiBeG noch nicht rechtskräftig. Damit das Reglement den gesetzlichen Vorgaben entspricht, bedarf dieses einer Anpassung. Als rechtliche Grundlage für den Bezug von Elternbeiträgen und Gebühren ist ein entsprechendes Reglement gemäss § 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes durch die Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen.

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle die Änderungen des Reglements über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (KBR), per 1. August 2018, genehmigen.

Der Gemeinderat verzichtet aus Kostengründen auf den Druck der Unterlagen zu diesem Traktandum. Selbstverständlich können die Unterlagen bei der Gemeindekanzlei Neuenhof schriftlich, per E-Mail (gemeindekanzlei@neuenhof.ch), telefonisch (Tel. 056/416'21'70) bestellt oder von der Webseite (www.neuenhof.ch) heruntergeladen werden.

Traktandum 8

Verschiedenes

Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der

**Einwohnergemeindeversammlung
vom Montag, 25. Juni 2018, 19.00 Uhr,
in der Aula**

Diese Rückseite ist als Stimmrechtsausweis abzutrennen und
persönlich am Eingang des Versammlungslokals abzugeben.